

**Zusatzvereinbarung
zum Berufsausbildungsvertrag**

**im Rahmen des kooperativen, dualen Bachelorstudiengangs
„Bauingenieurwesen“**

zum

zwischen der Firma

.....

.....

vertreten durch

(nachfolgend Auszubildende*r genannt)

und Frau/Herr

geboren am

(nachfolgend Auszubildende*r genannt)

wird nachstehende Vereinbarung geschlossen.

§ 1 Ausbildungszeit

(1) Die Ausbildungszeit beträgt 38 Monate und erstreckt sich über den Zeitraum vom 01.07.20..... bis 31.08.20..... . Die Ausbildung endet mit dem Facharbeiterabschluss zur*zum

(2) Die gesamte Ausbildungszeit ist in den 4,5 Jahre dauernden kooperativen dualen Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ an der Hochschule Neubrandenburg und an der Hochschule Wismar eingegliedert.

**§ 2 Ausbildung im Rahmen des kooperativen, dualen Bachelorstudiengangs
„Bauingenieurwesen“**

Der kooperative, duale Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ beinhaltet:

1. die Berufsausbildung zur*zum,
2. das Studium zur*zum Bachelor of Engineering (B.Eng.).

Die vertragliche Ausbildungsdauer beträgt 38 Monate, vom 01. Juli 20..... bis zum 31. August 20....., in denen die*der Auszubildende zur*zum ausgebildet wird.

Während des ersten Studienjahres an der Hochschule Neubrandenburg und den zwei folgenden Studienjahren an der Hochschule Wismar findet neben dem Studium schwerpunktmäßig die berufstheoretische und -praktische Ausbildung im gewählten Ausbildungsberuf statt, die nach dem dritten Studienjahr mit der externen Prüfung vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer abschließt.

Mit Beginn des vierten Studienjahres finden Lehrveranstaltungen nur noch an der Hochschule Wismar statt. In den vorlesungsfreien Zeiten wird die praktische Ausbildung im Unternehmen fortgesetzt. Das neunte Semester ist ein Praxissemester mit integrierter Bachelorarbeit und anschließendem Kolloquium.

Es wird der Titel "Bachelor of Engineering" verliehen.

§ 3 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Ausbildungsbetriebs

(1) Die*Der Auszubildende nimmt während der gesamten Ausbildungszeit gem. § 1 Abs.1 an den Lehrveranstaltungen der Hochschule Neubrandenburg und der Hochschule Wismar teil und wird vom Ausbildungsbetrieb für die Teilnahme freigestellt. Die Fortzahlung der Vergütung erfolgt allein nach Maßgabe des § 4. §12 des BBiG findet hier keine Anwendung.

(2) Die überbetriebliche Ausbildung erfolgt im abc Bau Ausbildungszentrum der Bauwirtschaft Mecklenburg-Vorpommern GmbH in Rostock.

§ 4 Vergütung

(1) Die*Der Auszubildende zahlt der*dem Auszubildenden während der Zeiten der Berufsausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung im Sinne des § 17 Berufsbildungsgesetz.

„Vergütete“ Berufsausbildung erfolgt während der in § 2 beschriebenen Ausbildungsphasen in folgenden Zeiträumen:

1. Ausbildungsjahr: 01.07.20..... – 30.06.20..... 12 Monate
2. Ausbildungsjahr: 01.07.20..... – 30.06.20..... 12 Monate
3. Ausbildungsjahr: 01.07.20..... – 31.08.20..... 14 Monate

(2) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der im Berufsausbildungsvertrag festgesetzten monatlichen Ausbildungsvergütung während der unter Absatz (1) festgesetzten Ausbildungszeiten:

1. Ausbildungsjahr: € brutto
2. Ausbildungsjahr: € brutto
3. Ausbildungsjahr: € brutto

§ 5 Ausbildungszeit und Urlaub

(1) Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den gesetzlichen, tariflichen bzw. betrieblichen Bestimmungen.

(2) Die*Der Auszubildende gewährt der*dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

Es besteht Urlaubsanspruch:

auf	15 Arbeitstage	im Jahr 20.....
auf	30 Arbeitstage	im Jahr 20.....
auf	30 Arbeitstage	im Jahr 20.....
auf	20 Arbeitstage	im Jahr 20.....

(3) Der Urlaub sollte grundsätzlich zusammenhängend und in der Zeit, in der keine Veranstaltungen

a) der Hochschule Neubrandenburg bzw. Hochschule Wismar, und

b) des Ausbildungszentrums der Bauwirtschaft M-V GmbH in Rostock

stattfinden, gewährt und genommen werden, um das Ausbildungs- bzw. Studienziel nicht zu gefährden.

Vorgegebene Urlaubszeiträume der Ausbildungsbetriebe (z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr) müssen von der*dem Auszubildenden/Studierenden mitberücksichtigt werden. Während des Urlaubs darf die*der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 6 Datenschutz

Die*Der Auszubildende ermächtigt den Ausbildungsbetrieb und das Ausbildungszentrum Informationen über ihre*seine Leistungen und über ihr*sein evtl. Fernbleiben vom Unterricht einzuholen.

§ 7 Abbruch des Studiums

Wird das Studium vor dem Abschluss der Facharbeiterausbildung beendet, so wird die*der Auszubildende in den Durchlaufplan betriebliche Ausbildung - überbetriebliche Ausbildung der Lehrlinge der Bauhauptberufe in Mecklenburg - Vorpommern eingegliedert.

§ 8 Abbruch der Lehrausbildung

(1) Kommt es zum Abbruch der Lehrausbildung durch eigenen Willen oder Verschulden der*des Auszubildenden, so wird die*er nach den geltenden Bestimmungen der Hochschule Neubrandenburg bzw. der Hochschule Wismar in den kooperativen Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ eingegliedert.

(2) Bei unverschuldetem Abbruch der Lehrausbildung durch die*den Auszubildende*n wird angestrebt, innerhalb von 4 Wochen einen neuen Ausbildungsbetrieb zu finden, damit das Ausbildungsziel nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der Hochschule Neubrandenburg bzw. der Hochschule Wismar ohne zeitliche Verzögerung erreicht werden kann.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

(1) Die Vereinbarungen sind eine Ergänzung zu dem gleichzeitig geschlossenen Berufsausbildungsvertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages zur Ausbildung im Ausbildungsberuf entsprechend.

(3) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Vorstehender Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

....., den

Die*Der Ausbildende

Die*Der Auszubildende